

"Das große Werk beginnt" dans Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (8. August 1952)

Legende: Am 8. August 1952, einen Tag vor der konstituierenden Sitzung der Hohen Behörde der EGKS in Luxemburg, befasst sich das Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung mit den Arbeiten, die diese neue Organisation erwarten.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 08.08.1952, Nr. 109. Bonn: Deutscher Verlag.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL:

[http://www.cvce.eu/obj/"das_große_werk_beginnt"_dans_bulletin_des_presse_und_informationsamtes_der_bundesregierung_8_august_1952-de-1c210c6f-0e2e-4f50-9c3b-479fb20608de.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 17/09/2012

Das große Werk beginnt

Am 10. August konstituiert sich in Luxemburg in feierlichem Rahmen die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Mit dieser Konstituierung beginnt die eigentliche Arbeit der Montanunion, nachdem am 25. Juli 1952 der Vertrag durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist. Damit nimmt das große europäische Werk seinen Anfang. Die besten Wünsche aller Europäer werden die Arbeit der Organe der Montanunion begleiten, denn davon und von ihren Erfahrungen wird es weitgehend abhängen, ob die Völker dem politischen Willen ihrer Staatsmänner auch innerlich zu folgen bereit sind.

Der Tag, an dem die Behörden des Schumanplanes ihre Tätigkeit aufnehmen, dürfte für die europäische Geschichte ähnlich bedeutsam sein, wie für die deutsche Geschichte der Tag, an dem in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der deutsche Zollverein Wirklichkeit wurde. Wie der Zollverein einstmals den ersten konkreten Schritt auf dem Wege zur deutschen Einheit darstellte, so ist die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl der erste konkrete Schritt auf dem Wege zur europäischen Einheit. Es ist kein Zufall, daß sowohl Zollverein wie Montanunion Gebilde sind, die auf dem Boden der Wirtschaft wuchsen; denn die stürmische wirtschaftliche Entwicklung, die in der Zeit der technischen Brandungen und der Industrialisierung ihren Anfang nahm, hat noch immer nicht ihren Abschluß gefunden. Sie eilt der politischen Entwicklung voraus und zwingt zu immer größeren Zusammenschlüssen.

In den nächsten Wochen nach der Konstituierung der Hohen Behörde wird der Ministerrat der Gemeinschaft zusammentreten, um die Mitglieder des Gerichtshofs zu ernennen. Die parlamentarische Versammlung wird am 10. September zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommen. Die vordringlichste Aufgabe der Hohen Behörde dürfte darin bestehen, die technischen Voraussetzungen und den personellen Rahmen für die Arbeitsaufnahme der Organe der Montanunion zu schaffen. Die Auswahl des notwendigen Personals wird dabei an erster Stelle stehen. Alle die Männer, die in der nächsten Zeit in den Dienst der Schumanplan-Behörden treten, werden europäische Beamte sein und ihre Tätigkeit im europäischen Geist auszuüben haben. Die gemeinsame kulturelle Grundlage, auf der sich trotz aller nationalen Verschiedenheiten ihre Erziehung und Bildung aufbaut, wird dazu beitragen, ihnen diese Umstellung zu erleichtern.

Für diese europäischen Beamten und insbesondere für die Mitglieder der Hohen Behörde selbst, gilt, was in Artikel 9 des Vertrages festgelegt ist. Darin heißt es, daß sie ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft ausüben und bei der Erfüllung ihrer Pflichten weder Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle einholen, noch solche Anweisungen entgegennehmen dürfen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit dem übernationalen Charakter ihrer Tätigkeit unvereinbar ist. Durch den Vertrag hat sich jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, diesen übernationalen Charakter zu achten und nichts zu unternehmen, um die Mitglieder der Hohen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Aufgaben der Montanunion sind klar und fest umrissen. Sie soll die ihren Befugnissen unterstehenden Teile der europäischen Wirtschaft von allen überflüssigen Fesseln befreien und auf der Grundlage eines gemeinsamen Marktes zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedsstaaten beitragen.

Das wirtschaftliche Programm der Montanunion, nämlich Steigerung der Produktivität, ist in diesem Sinne identisch mit ihrem sozialen Zweck, der Hebung der Lebenshaltung. Neben und über diesen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten steht aber das politische Ziel: die europäische Einheit. Der Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird bald die europäische Verteidigungsgemeinschaft folgen. Schon heute aber sind sich alle verantwortlichen Politiker darin einig, daß auch die politische Organisation der an Schumanplan und Verteidigungsgemeinschaft beteiligten Staaten europäisiert werden muß. Eine solche politische europäische Organisation wird zugleich Folge und Voraussetzung des glücklichen Gelingens der Montanunion sein.